99089018001001, 99089018001001

Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition Erteilung für Erwerber infolge eines Erbfalls

Heruntergeladen am 10.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/376410006/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089018001001, 99089018001001
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition Erteilung für Erwerber infolge eines Erbfalls
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Waffenbesitzkarte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem

Modul	Sachverhalt
	anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.04.2022
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__20.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__20.html
Teaser	Wenn Sie Schusswaffen oder Munition erben und diese behalten möchten, müssen Sie eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragen.
Volltext	Wenn Sie Waffen oder Munition nach dem Tod des Waffenbesitzers oder der Waffenbesitzerin in Besitz nehmen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen. Als Erbinnen und Erben, Vermächtnisnehmer und Vermächtnisnehmerinnen und von einer Auflage Begünstigte erwerben und besitzen Sie die Waffe rechtmäßig, auch wenn eine waffenrechtliche Erlaubnis noch nicht erteilt wurde. Sie müssen aber die Erteilung der Erlaubnis fristgerecht beantragen. Die Erlaubnis erhalten Sie, wenn der Erblasser oder die Erblasserin berechtigter Besitzer oder berechtigte Besitzerin war und Sie zuverlässig und persönlich geeignet sind. Sie brauchen nicht sachkundig zu sein. Grundsätzlich sind geerbte erlaubnispflichtige Waffen mit einem Blockiersystem zu sichern. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn Sie zum Beispiel als Jäger oder Jägerin oder Sportschütze oder Sportschützin berechtigter Besitzer oder berechtigte Besitzerin einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sind. Sofern ein dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechendes Blockiersystem für die Erbwaffe nicht vorhanden ist, müssen Sie einen Antrag auf eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Blockierung stellen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis des Erwerbs infolge eines Erbfalls, zum Beispiel Erbberechtigung, Erbschein, • Nachweis, dass Ihre Waffen und / oder Ihre Munition sicher aufbewahrt werden, • gegebenenfalls Nachweis über den Einbau eines Blockiersystems.
Voraussetzungen	• Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet. • Sie sind zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes. • Sie sind persönlich geeignet im Sinne des Waffengesetzes. • der Erblasser oder die Erblasserin war berechtigter Besitzer oder berechtigte Besitzerin • Sie sind Erwerber oder Erwerberin infolge eines Erbfalles • Sie haben bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen ein Blockiersystem einbauen lassen, sofern kein anderes Bedürfnis nach § 8 und §§ 13 ff WaffG vorliegt
Kosten	• Verwaltungsgebühr: Erste Waffenbesitzkarte mit einer Waffe: EUR 93 zuzüglich mindestens EUR 22 Zuschlag bei durchzuführender Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung, weitere Waffe: EUR 17; • Verwaltungsgebühr: Folge-Waffenbesitzkarte: EUR 6 - 69, weitere Waffe: EUR 17; • Verwaltungsgebühr: Eintragen einer Waffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte: EUR 17; • Verwaltungsgebühr: Eintragen oder Austragen der Sicherung einer Schusswaffe mit einem Blockiersystem: EUR 12; • Verwaltungsgebühr: Zulassung einer Ausnahme von der Blockierpflicht: EUR 23 je Waffe.
Verfahrensablauf	Die Erlaubnis erhalten Sie folgendermaßen: • Sie stellen einen Antrag und reichen die erforderlichen Unterlagen ein • die erforderlichen Unterlagen werden geprüft, gegebenenfalls müssen Sie weitere erforderliche Unterlagen nachreichen • Ihre Zuverlässigkeit, Ihre persönliche Eignung, der berechtigte Besitz der Erblasserin oder des Erblassers, Ihr Erwerb infolge eines Erbfalls und gegebenenfalls das Vorhandensein eines Blockiersystems werden geprüft

Modul	Sachverhalt
	• die waffenrechtliche Entscheidung wird getroffen
Bearbeitungsdauer	
Frist	Antragsfrist für Erbin oder Erben: 1 Monat nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist; Antragsfrist für Vermächtnisnehmerin oder Vermächtnisnehmer und Begünstigte oder Begünstigter: 1 Monat ab Erwerb der Schusswaffe
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition Erteilung für Erwerber infolge eines Erbfalls • Erblasser oder Erblasserin war berechtigter Besitzer oder berechtigte Besitzerin • Antragstellerin oder Antragsteller ist zuverlässig und persönlich geeignet • bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnispflichtiger Munition ist Bedürfnis geltend zu machen, andernfalls sind Waffen mit Blockiersystem zu sichern und Munition unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen • bei Erbe oder Erbin: innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist Erlaubnis beantragen • bei Vermächtnisnehmer oder Vermächtnisnehmerin, bei durch Auflage Begünstigen oder durch Auflage Begünstige: innerhalb eines Monats nach Erwerb der Waffen Erlaubnis beantragen • Verwaltungsgebühren: • erste Waffenbesitzkarte mit einer Waffe: EUR 93 zuzüglich mindestens EUR 22 Zuschlag bei durchzuführender Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung , weitere Waffe: EUR 17; • Folge-Waffenbesitzkarte: EUR 6 - 69, weitere Waffe: EUR 17; • Eintragen einer Waffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte: EUR 17 • zuständig: Landkreis oder kreisfreie Stadt

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Landkreis oder kreisfreie Stadt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Authorisation to acquire and possess weapons and ammunition Grant to purchasers following an inheritance, Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition Erteilung für Erwerber infolge eines Erbfalls